CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

CRD VI

Was sich am 11. Januar 2027 für die Schweizer Banken ändert

Par Tatiana Ayranova le 23 November 2026

Unter welchen Bedingungen können Schweizer Banken ab dem 11. Januar 2027 ihre Kunden in der Europäischen Union (EU) weiterhin betreuen ? Die Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI) schränkt die grenzüberschreitende Erbringung von „Basis“-Bankdienstleistungen ein, vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen. Die Herausforderungen für die betroffenen Institute sind vielfältig und betreffen insbesondere ihr Geschäftsmodell und ihr grenzüberschreitendes Risikomanagement.

Ab dem 11. Januar 2027 darf eine Schweizer Bank grundsätzlich keine Einlagen von Kunden mehr entgegennehmen, die in der Europäischen Union (EU) ansässig oder ansässig sind, ihnen keine Kredite oder Garantien gewähren oder Verpflichtungen ihnen gegenüber eingehen, ohne über eine Zweigniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu verfügen. Art. 21c der Richtlinie 2013/36/EU (CRD), eingeführt durch die CRD-VI-Richtlinie, verpflichtet die Mitgliedstaaten, von in einem Drittland ansässigen Unternehmen, die „Basisbankdienstleistungen“ erbringen, die Errichtung von Zweigstellen (*third country branch*) auf ihrem Hoheitsgebiet zu verlangen. Nur Verträge, die vor dem 11. Juli 2026 abgeschlossen wurden, kommen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer Ausnahmeregelung (Abs. 5).

Für Schweizer Institute verlieren die von bestimmten nationalen Behörden gewährten Ausnahmeregelungen (z. B. die von der deutschen Aufsichtsbehörde (BaFin) erteilte *Freistellung*) nach dem 11. Januar 2027 ihre Gültigkeit. Es ist keine *De-minimis*-Schwelle vorgesehen. Die Harmonisierung bleibt jedoch relativ : Der tatsächliche Geltungsbereich der Regelung hängt von den nationalen Umsetzungsbestimmungen und den spezifischen Praktiken der zuständigen Verwaltungsbehörden ab.

Zu den „Basisbankdienstleistungen“ gehören insbesondere die Entgegennahme von Einlagen, die Kreditvergabe (einschließlich Verbraucherkredite oder Hypothekarkredite) sowie die Gewährung von Garantien und die Übernahme von Verpflichtungen (Nummern 1, 2 und 6 des Anhangs I der CRD). Die Entgegennahme von Einlagen fällt unabhängig vom Status des Drittlandunternehmens unter diese Regelung. Kredite und Garantien fallen hingegen nur dann in den Anwendungsbereich dieser neuen Vorschriften, wenn sie von einem Unternehmen stammen, das als Kreditinstitut (CRR *credit institution*) eingestuft ist oder die Kriterien von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Wertpapierfirmen) erfüllen würde.

Der Ort, an dem der Kunde „ansässig oder niedergelassen“ ist, stellt ebenfalls ein entscheidendes Kriterium für die Anwendung der betreffenden Vorschriften dar. So könnte ein Kredit, der der deutschen oder französischen Zweigniederlassung eines Schweizer Unternehmens gewährt wird, unter die CRD-VI-Regelung fallen, da die tatsächliche Präsenz des Kunden in der EU möglicherweise Vorrang vor der rechtlichen Einheit des Unternehmens hat.

Was das „*Grandfathering*“ bestehender Verträge betrifft, so endet der in Art. 21c Abs. 5 vorgesehene Schutz grundsätzlich dann, wenn eine Vertragsänderung oder ein im Rahmen eines bestehenden Vertrags durchgeführtes Geschäft eine neue Kreditentscheidung erfordert. Dies betrifft insbesondere Krediterhöhungen, Verlängerungen, Refinanzierungen zu anderen Konditionen oder den Beitritt eines neuen Kreditgebers zu einem bestehenden Bankenkonsortium. Dagegen dürften einfache Inanspruchnahmen, die im Einklang mit der ursprünglichen Verpflichtung erfolgen, den Anspruch auf diesen Schutz nicht in Frage stellen.

Art. 21c Abs. 2 CRD sieht Ausnahmen vor, die die umgekehrte Kundenansprache (Buchst. a), Dienstleistungen für ein Kreditinstitut (Buchst. b) oder ein Unternehmen derselben Gruppe (Buchst. c) sowie Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) betreffen. Zu letzteren gehören Nebendienstleistungen wie die Entgegennahme von Einlagen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der MiFID II oder die Gewährung von Krediten oder Darlehen zu diesem Zweck.

Die erste dieser Ausnahmen, die am häufigsten geltend gemacht wird, ist zugleich am schwierigsten zu begründen. Der Anspruch auf die umgekehrte Kundenansprache setzt voraus, dass der Kunde von sich aus Kontakt mit dem Unternehmen aus einem Drittland aufgenommen hat. Jede Kundenansprache, die von dem betreffenden Unternehmen, einer mit diesem eng verbundenen Einheit oder einer in dessen Auftrag handelnden Person ausgeht, schließt die Inanspruchnahme dieser Ausnahme aus. Darüber hinaus beschränkt sich deren Geltungsbereich ausschließlich auf die Kategorien von Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die vom Kunden angefragt wurden. Da sie restriktiv auszulegen ist, kann sie unserer Ansicht nach nicht als Grundlage für ein Geschäftsmodell dienen.

Die Ausnahme für Dienstleistungen, die für ein Kreditinstitut erbracht werden (Abs. 2 Bst. b), setzt voraus, dass ein in der EU ansässiges Kreditinstitut die Eigenschaft als alleiniger Kreditgeber behält und die Entscheidungsbefugnis in Kreditangelegenheiten allein ausübt.

Die neue Regelung veranlasst Schweizer Banken dazu, den Umfang der für ihre in der EU ansässigen Kunden erbrachten Dienstleistungen neu zu bewerten, was oft die Wahl zwischen der Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und einer eigenen Niederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat erfordert. In dieser Hinsicht könnte die Gründung einer Banktochtergesellschaft in der EU, die vom EU-Pass profitiert, eine ernstzunehmende Alternative zur lokalen Partnerschaft darstellen. Die Umsetzung dieser Vorschriften wird jedoch weitgehend von der Auslegung und der Praxis der zuständigen nationalen Behörden abhängen. Eine Analyse der spezifischen Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaats ist daher in jedem Fall erforderlich.

Schließlich muss die Ausübung dieser Tätigkeiten durch Schweizer Banken im Rahmen eines strengen Systems des grenzüberschreitenden Risikomanagements erfolgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG). Dieses System setzt insbesondere voraus, dass die Beziehungen zu Kunden mit Wohnsitz oder Standort in der EU analysiert, die von den Kunden ergriffenen Maßnahmen

dokumentiert und vertragliche Änderungen verfolgt werden, die sich auf die anwendbare Regelung auswirken könnten.

Verfasst mit freundlicher Unterstützung von Dr. Conrad Ruppel, Rechtsanwalt in Frankfurt.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Tatiana Ayranova, Was sich am 11. Januar 2027 für die Schweizer Banken ändert, publié le 23 November 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1480/